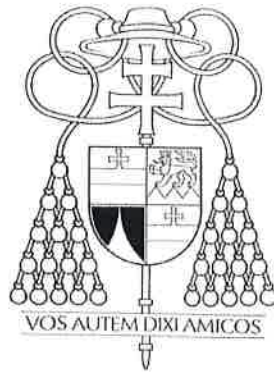


Zl.: 2022/3453



CHRISTOPH KARDINAL SCHÖNBORN
ERZBISCHOF VON WIEN

DEKRET

Als Erzbischof von Wien setze ich die

„Rollenbeschreibung der bzw. des pfarrlichen Präventionsbeauftragten (PB)“

als integralen Bestandteil der Pfarrgemeinderatsordnung der Erzdiözese Wien mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wien, am 13. Okt. 2022



Erzbischof

Gerald Gubler
Kanzler

Rollenbeschreibung der bzw. des pfarrlichen Präventionsbeauftragten (PB)

Aufgaben

Der Schutz vor körperlichen, emotionalen sowie sexuellen Übergriffen und Gewalttaten in der Pfarre muss Anliegen der gesamten Pfarre sein. Dieses Anliegen wird durch die bzw. den PB wachgehalten. Es wird darauf geachtet, ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander in der Pfarre zu gewährleisten.

Themenanwältin bzw. Themenanwalt für Missbrauchs- und Gewaltprävention (betreffend verschiedene Gewaltformen und Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene)

- PB weiß um schutzbedürftige Menschen, sensible Orte sowie wichtige und akute Themen in der Pfarre und initiiert entsprechende Präventionsmaßnahmen.
- PB soll ihre bzw. seine Rolle und ihre bzw. seine Aufgabe(n) in der Pfarre bekannt machen.
- PB thematisiert Gewaltprävention auf Pfarr-Homepage, in Pfarrzeitung, über Ankündigung und Information in Schaukästen, mit Infomaterialien für Schriftenstände, etc..
- Es empfiehlt sich, ein Netzwerk mit Organisationen im Pfarrgebiet (z.B. Polizei, Frauennotruf, Feuerwehr) bzw. anderen PB (auf Dekanatsebene, Vikariatsebene oder mit PB von Orden) zu bilden.
- Angebote der Stabsstelle Prävention werden von PB beworben.
- Regelmäßige Veranstaltungen zum Thema Missbrauchs- und Gewaltprävention (u.a. auch in verschiedenen Kontexten: z.B. verbale Gewalt, sicherer Umgang mit dem Internet, Schwerpunkt Senior*innen, Anti-Rassismus-Arbeit, etc.) werden von PB initiiert.
- Wirksamkeit von pfarrlichen Präventionsinitiativen wird von PB reflektiert (mit Pfarrer/PGR/Stabsstelle Prävention).

Zusammenarbeit mit Pfarrer zur Einhaltung der Rahmenordnung

- PB setzt sich dafür ein, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pfarre mit dem Thema vertraut sind.
- PB behält die Übersicht, ob alle pfarrlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Verpflichtungserklärung unterzeichnet haben.
- Thema Prävention wird von PB im PGR und Gemeindeausschüssen angesprochen (Empfehlung der Stabsstelle Prävention: mind. 1x/Jahr).

- PB achtet darauf, dass hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter v.a. im Bereich Kinder- und Jugendarbeit der Erzdiözese gemeldet und geschult sind (Gruppenleiterinnen- und Gruppenleiterschulungen, Kurzschulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie z.B. Tischeltern, etc.).
- Beim Erstellen des Schutzkonzepts für die Pfarre und von Präventionskonzepten (Schutzkonzepte) für spezifische Kinder- und Jugendveranstaltungen und Großveranstaltungen (ab 200 TN) sowie deren regelmäßige Evaluierung unterstützt die bzw. der PB (Beratung und Autorisierung durch die Stabsstelle Prävention).
- PB übernimmt Funktion der internen Beschwerdestelle in der Pfarre – im Sinne einer Anlaufstelle für Wahrnehmung von kritischen Situationen und Grenzverletzungen (in Bezug auf diverse Formen von Gewalt). Dies ersetzt nicht eine erforderliche Meldung an die Ombudsstelle.

Zusammenarbeit mit dem Pfarrer oder der nächsthöheren bzw. dem nächsthöherem Dienstvorgesetzten bei einem Verdachtsfall

PB verfügt über Wissen um konkrete und professionelle Vorgangsweise im Verdachtsfall (verpflichtende Weiterleitung an diözesane Ombudsstelle und/oder Stabsstelle Prävention bzw. Kontakt zu geeigneten Beratungs- und Fachstellen). Dabei muss die bzw. der PB im Verdachtsfall davon ausgehen, dass die Vorwürfe zutreffen können, aber sie bzw. er ist nicht dafür zuständig, deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen (NICHT: Nachbohren, Detektivin bzw. Detektiv spielen, Polizei sein). Im Zweifelsfall wendet sich die bzw. der PB zwecks Beratung an die Stabsstelle Prävention.

Kompetenzen und Voraussetzungen

- PB ist bereit, sich dem umfassenden Thema Missbrauchs- und Gewaltprävention proaktiv zu widmen.
- Es ist ein Ausbildungshintergrund (pastorale Mitarbeiterinnen bzw. pastorale Mitarbeiter, Pädagoginnen bzw. Pädagogen, Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Gesundheitsbereich, Erwachsenenbildnerinnen bzw. Erwachsenenbildner, Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeut etc.) von Vorteil.
- PB soll eine reife, ausgewogene und gut vernetzte Person der Pfarre (Metablick auf die Pfarre) sein.
- PB muss nicht Mitglied des PGR sein und soll keine in der Pastoral tätige hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. kein in der Pastoral tätiger hauptamtlicher Mitarbeiter sein.
- Wenn keine bzw. kein PB gemeldet wird, wird die stellvertretende PGR-Vorsitzende bzw. der stellvertretende PGR-Vorsitzende automatisch PB.
- PB sollte mit dem Thema Gewalt und Missbrauch sowie Konfliktsituationen angemessen und professionell umgehen können und das Bewusstsein haben, dass es sich um sensible Themen handelt und diese auch in der Pfarre verharmlost werden können („Bei uns doch nicht!“).

- PB legt zu Beginn ihrer bzw. seiner Tätigkeit eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge vor (Bestätigung von Pfarre; Kosten sind von der Pfarre zu tragen; Hinterlegung in Pfarre).
- PB unterschreibt die Verpflichtungs- und Datenschutzerklärung. Mit der Unterschrift verpflichtet sich die bzw. der PB zu einem sorgsamem Umgang mit Verschwiegenheit, Informationsweitergabe und Diskretion.
- PB ist bzw. macht sich vertraut mit der Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“.
- PB ist bereit, fachspezifische Weiterbildungen, die durch die Stabsstelle Prävention angeboten werden, zu besuchen.

Rahmenbedingungen für die Pfarre

Die Pfarre ist grundsätzlich bereit, eine Kultur der konstruktiven Einmischung und Auseinandersetzung, eine „Kultur des Hinschauens“ zu pflegen/entwickeln/weiterzuführen. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen kann nur gelingen, wenn alle (d.h. Kirche und Zivilgesellschaft) ihn als gemeinsames Anliegen und gemeinsame Verantwortung sehen. Die entsprechende Sensibilisierung und Professionalisierung der bzw. des haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiters sowie die Schaffung von klaren Regeln und Strukturen sind dafür notwendig.¹

- Es muss in jeder Pfarre mindestens eine bzw. einen PB geben (vgl. PGO 3.4.e), idealerweise in jeder Teilgemeinde.
- In Pfarrverbänden kann der Pfarrverbandsrat auch eine gemeinsame bzw. einen gemeinsamen PB beschließen (vgl. PVO 2.2.5.e). Wenn nur eine bzw. ein PB in einer Pfarre mit Teilgemeinden oder für den gesamten Pfarrverband zuständig ist, ist die Vernetzung mit Mitgliedern der dazugehörigen Teilgemeinden bzw. Pfarren eine Voraussetzung (z.B. Aufbau eines Teams).
- Auswahl der bzw. des PB erfolgt durch Pfarrer gemeinsam mit PGR.
- PB wird vom PGR per Wahl festgelegt und muss nicht Mitglied des PGR sein (vgl. PGO 4.2.3.d).
- Meldung der Personendaten der bzw. des PB erfolgt durch die Pfarrsekretärin bzw. den Pfarrsekretär an das zuständige Vikariat.
- Bei jeder PGR-Neukonstituierung erfolgt eine Neubestellung der bzw. des PB durch PGR.

¹ vgl. Rahmenordnung „Die Wahrheit wird euch frei machen“.

Qualitätssicherung

- Pfarrer, stv. PGR-Vorsitzende bzw. stv. PGR-Vorsitzender, hauptamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter und Pfarrgemeinderat bzw. Gemeindeausschuss unterstützen PB in der effektiven Umsetzung der Tätigkeit.
- PB holt Informationen über Rolle / Aufgaben der bzw. des PB bei Stabsstelle Prävention ein.
- PB absolviert zum ehestmöglichen Zeitpunkt eine 6-stündige fachspezifische Weiterbildung für PB, die von der Stabsstelle Prävention angeboten wird.^{2,3}
- PB nimmt an regelmäßigen fachspezifischen Fortbildungen der Stabsstelle oder anderer Fachstellen bzw. Organisationen teil (Information/Einladung erfolgt durch Stabsstelle).
- Kopien der unterschriebenen Verpflichtungserklärungen, Datenschutzerklärungen und hinterlegte Strafregisterbescheinigungen der Kinder- und Jugendfürsorge werden im Pfarrbüro aufbewahrt.
- Bei Neubestellung der bzw. des PB werden Erfordernisse durch Pfarrer und PGR evaluiert.
- Bei schweren Verfehlungen, inkompetentem Auftreten und widersprüchlicher Haltung ist auch eine Abberufung der bzw. des PB durch den PGR in Rücksprache mit der Stabsstelle Prävention möglich. Ebenso kann aufgrund obiger Gründe die Stabsstelle Prävention eine Abberufung der bzw. des PB in Absprache mit dem Bischofsvikar dem PGR empfehlen.
- Mindestens einmal in fünf Jahren kontaktiert PB Stabsstelle Prävention und führt ein Gespräch zum Thema Prävention im Sinne von Qualitätssicherung und Beratung (Präsenz oder online).
- Jährlicher Bericht der bzw. des PB zum Thema Prävention im PGR und in Gemeindeausschüssen wird schriftlich per Mail an Stabsstelle Prävention gesendet (durch PB oder Pfarrsekretärin bzw. Pfarrsekretär).
- Die Kontaktaufnahme zur Beratung mit der Stabsstelle Prävention kann/soll durch PB jederzeit genutzt werden.
- Bei Verdachtsfällen nimmt Stabsstelle Prävention in Rücksprache mit Ordinariat und/oder Ombudsstelle Kontakt mit PB auf.
- Bei Visitationen und Revisionen in Pfarren und Pfarrverbänden: Es wird u.a. überprüft⁴, ob alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Rahmenordnung kennen und die Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, ob alle Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter geschult sind, ob eine bzw. ein PB für die Pfarre ernannt wurde sowie deren bzw. dessen Strafregisterauszug vorhanden ist, ob ein Schutzkonzept für die Pfarre und bei Bedarf ein Präventionskonzept für Kinder- und Jugendveranstaltungen vorliegen. Ebenso sollte eine Beschwerdestelle vorhanden sein.

² ähnlich den Schulungen von Lektorinnen bzw. Lektoren, Mesnerinnen und Mesnern, Kinder- und Jugendgruppenleiterinnen und -gruppenleiter.

³ vgl. Kriterien für die Durchführung von „Einführungen in die Rahmenordnung der Katholischen Kirche Österreichs und Gewaltprävention im kirchlichen Kontext“.

⁴ mittels eigens dafür erstellten Fragebogen.